

Rechenschaftsbericht

des Landesbehindertenrates Hessen

für die 5. Wahlperiode (September 2010 – April 2013)

1. Einleitung

Am **3. Oktober 1997** gründete sich in Frankfurt am Main der Hessische Landesbehindertenrat. Aufgabe des Landesbehindertenrates ist es, die Gesetzgebung ständig zu begleiten und die Verwaltungen des Landes in allen Bereichen zu beraten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen sowohl gegenüber den Körperschaften des Landes Hessen als auch in der Öffentlichkeit im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben unserer Gesellschaft. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bereiche: Verkehr, Bauen und Wohnen, Kommunikation und Information, Schule, Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wissenschaft, Sport, ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen und die soziale Sicherung.

Besonders berücksichtigt werden die Belange von Frauen und Kindern mit Behinderungen.

Der Landesbehindertenrat befasst sich als Kollegialorgan mit Spitzenfragen der Behindertenpolitik und der Behinderten - Selbsthilfe in Hessen. Er bündelt die Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen im Lande und kann so ihren Forderungen und Ansprüchen allen öffentlichen und gesellschaftlichen Instanzen und Institutionen gegenüber stärkeren Nachdruck verleihen.

Er tagt in der Regel vierteljährlich.

2. Die konkrete Arbeit des Landesbehindertenrates

Der Landesbehindertenrat befasst sich als Kollegialorgan mit Spitzenfragen der Behindertenpolitik und der Behinderten - Selbsthilfe in Hessen.

2.1. Aktionsplan

Der Landesbehindertenrat begrüßt das Vorhaben des Landtags und der Landesregierung mit einem Aktionsplan die VN – Behindertenrechtskonvention (VN – BRK) in Hessen umzusetzen.

Diese Konvention erweckt große Hoffnungen auf die Fortentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Bezug auf den eingeleiteten Paradigmawechsel. Bislang wurde beginnend mit der Aufnahme des Diskriminierungsverbots für Menschen mit Behinderungen in Artikel 3 des Grundgesetzes, das Sozialgesetzbuch IX, und den Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene wichtige Schritte für den Paradigmawechsel für die Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung eingeleitet. Dennoch sind weitere durchgreifende Anstrengungen notwendig.

Mit der Ratifizierung der VN – BRK und dem Aktionsplan wird eine Option eröffnet, um den o.g. Ziele näher zu kommen.

Der Hessische Landtag forderte begrüßenswerter die Beteiligung der Organisationen der Behinderten an der Erstellung des Aktionsplans zur Umsetzung der VN – BRK. Er setzte aber keine Modalitäten für diese Beteiligung. Die Einrichtung einer Stabsstelle reichte alleine nicht aus. Es fehlte den finanziellen Mitteln, um z. B. die Kosten für die Kommunikationshilfen oder für den Geschäftsbedarf der beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen zu decken. Die Bildung eines Arbeitsausschusses diente der Zuarbeit der Stabsstelle. Neben dem Arbeitsausschuss lieferte auch eine interministerielle Arbeitsgruppe Anregungen für den Aktionsplan. Die Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses sah die Bildung von Unterausschüsse vor. Dieses Instrument wurde nur von den Organisationen der Menschen mit Behinderung genutzt. Es fehlte der Meinungs austausch zwischen den gesellschaftlichen Akteuren, z.B. zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Organisationen der Menschen mit Behinderungen.

Der vorliegende Aktionsplan ist ein Einstieg. Der Landesbehindertenrat begrüßt die Ansicht der Landesregierung, dass dieser Aktionsplan evaluiert und fortgeschrieben werden soll.

Hierbei wird der Landesbehindertenrat im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv mitwirken.

2.2. Mitwirkung im Landesbehindertenbeirat

Der LBR arbeitet im Landesbehindertenbeirat mit. Dieses Gremium hat eine beratende Funktion für den Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung.

2.3. Mitwirkung bei GIB

Die Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen (GIB Hessen) ist ein Zusammenschluss des Landesbehindertenrates Hessen (lbr), der Landesarbeitsgemeinschaft Hessen „gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.“ (LAG), des Elternbundes Hessen (ebh), der Landesschülervertretung Hessen (lsv) sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW Hessen) und des Landesausländerbeirats (agah).

Im März 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft getreten. Mit dieser ist Hessen dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen und das individuelle Recht jedes einzelnen Kindes mit Behinderungen auf Zugang zur allgemeinen Schule sicherzustellen.

Der in Folge der Konvention veränderte Paragraph 51 Absatz 1 des Hessischen Schulgesetzes beinhaltet den Vorrang der allgemeinen Schule gegenüber der Förderschule: „Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt [...]“.

Art. 33 Abs.3 der UN-BRK fordert darüber hinaus: „Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil“.

Die Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen wird als Teil der Zivilgesellschaft ihren Auftrag wahrnehmen und gemäß Art. 33 Abs.3 der UN-BRK handeln, denn: "Viele Augen sehen mehr als zwei".

Inklusion bedeutet für GIB ein gesamtgesellschaftliches Umdenken; Inklusion hat alle Lebensbereiche einzuschließen.

"Der Wissende ist längst nicht so weit wie der Lernende. Der Lernende ist längst nicht so weit wie der Erkennende." (Konfuzius)

Durch den Austausch von "wissenden" Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern und Experten aus allen Bereichen werden Informationen, Wissen und Erfahrung zusammengetragen, um "Lernende" zu "Erkennenden" in Sachen Inklusion zu machen.

2.4. Kinder- und Jugendhilfegesetz

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Drucksache 18/427298) sah vor, dass der Landesbehindertenrat Hessen aufgrund der Änderung im § 9 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses einen Sitz mit beratender Stimme im Landesjugendhilfeausschuss erhalten soll. Dieser Passus wurde im Landtag im Dezember 2011 unverändert verabschiedet. Nur hat das zuständige Ministerium diese Veränderung nicht bemerkt. Erst nach einem Hinweis wurde ein Benennungsverfahren eingeleitet.

Der Landesbehindertenrat hat seit Juni 2012 einen Sitz mit beratender Stimme im Landesjugendhilfeausschuss.

2.5. Kinderförderungsgesetz

Der LBR begrüßte in einer Stellungnahme die Einfügung der Zielvorgabe „Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in das Hessische Kinderförderungsgesetz (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 6). Weitere Ausführungen sind in diesem Gesetz bezüglich Inklusion nicht vorhanden. Bei der Anhörung im Landtag wurde auf die Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbänden mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege bezüglich „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ verwiesen.

In diesem Zusammenhang sieht der LBR eine Verletzung der UN-BRK.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

*(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen **enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.***

Daher sieht der LBR hier Handlungsbedarf:

*** Einbeziehung der „Kunden“ bei Verhandlungen zwischen Kostenträger und Leistungserbringer**

Hier im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Organisationen von Menschen mit Behinderungen neben den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege bei den Verhandlungen über die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz beteiligt werden. Als Vorbild könnte die Patientenvertretung im Gesundheitswesen dienen.

2.6. Gaststättengesetz

In einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts wurde auf die Gefahren hingewiesen, dass die Regelung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zum Gaststättengesetz (Bund) unterlaufen werden.

Die Regelung des BGG liegt

a) in der Geltung

- für Neubauten
- für Bestandsbauten bei qualifizierten Umbaumaßnahmen

b) in der Möglichkeit, gegen Verstöße Verbandsklage anzustrengen.

Infolge der Föderalismusreform werden die Gaststättenvorschriften nun auf die Länderebene heruntergebrochen.

Der Landesgesetzgeber hatte die Möglichkeit, die Wirksamkeit des Gaststättengesetzes hinsichtlich der Durchsetzung der Barrierefreiheit zu verbessern nicht genutzt.

Der Gesetzesgeber hat die Abwesenheit von Regelungen zur Barrierefreiheit von Gaststätten, wie sie das BGG vorsieht, damit begründet, daß der §46 HBO eine ausreichende Gewähr für das Zustandekommen von Barrierefreiheit biete.

Der LBR hatte in seiner Stellungnahme gefordert, dass die Barrierefreiheit (im Sinne des BGG) ein notwendiges Kriterium für die Betriebserlaubnis im Hessischen Gaststättengesetzes verankert werden soll und die Verbände von Menschen mit Behinderungen bei Verstößen der zuständigen Behörden ein Verbandsklagerecht erhalten sollen.

2.7. ÖPNV

Der Landesbehindertenrat ist im Fahrgastbeirat des RMV vertreten. Schwerpunkt der Arbeit war die fachkundige Begleitung des BAIM-Projekts. (BAIM= barrierefreies Informationsmanagement)
Der RMV hat die Federführung an diesem Projekt, das mit Bundesmitteln gefördert wurde.

Es ging dabei um Informationen über den Zustand einer gewünschten Fahrstrecke hinsichtlich der Nutzbarkeit für Personen mit Mobilitätseinschränkungen. Diese Informationen sollen im Endausbau flächendeckend durch barrierefreie Informationstechnik abrufbar sein. Im Fahrgastbeirat haben die anwesenden Experten mit Behinderungen das Projekt kontinuierlich begleitet.

2.8. Gemeinsame Servicestellen gemäß SGB IX

Der LBR wirkt im Arbeitskreis „Gemeinsame Servicestellen Hessen“ mit. In diesem Arbeitskreis sind Vertreter der Reha-Träger, die in Hessen eine Servicestelle betreiben. Dieser trifft sich nach Bedarf einmal im Jahr.

Er befasste sich mit folgenden Themen :

- + Servicestellenangebot in Hessen
- + Umsetzung der BAR- Rahmenvereinbarung Gemeinsame Servicestellen
- + Vernetzung mit Pflegestützpunkten
- + Persönliches Budget

Andreas Kammerbauer

Vorsitzender des Landesbehindertenrates